

An den Landrat

Glarus, 25. Juni 2024

Änderung der Bauverordnung

(Motion Martin Landolt, Näfels, und Mitunterzeichner «Attraktivitätssteigerungen für erneuerbare Energien»)

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 3. November 2021 reichten die Landräte Martin Landolt und Mathias Zopfi die Motion «Attraktivitätssteigerungen für erneuerbare Energien» ein (s. Beilage). Sie fordern, dass der Regierungsrat das Bewilligungsverfahren und die Gebühren dahingehend anpasst, dass die Installation von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien (z. B. Wärmepumpen, Fotovoltaikanlagen usw.) rascher und günstiger realisiert werden können.

Der Regierungsrat erachtete das Anliegen der Motionäre in seiner Stellungnahme vom 10. Mai 2022 als gerechtfertigt. Der Landrat überwies die Motion an seiner Sitzung vom 31. August 2022.

2. Kritik am aktuellen Verfahren

Die Motionäre führen aus, es sei Sinn der Energiestrategie erneuerbare Energien zu fördern und anzustreben, dass beispielsweise Ölheizungen durch Wärmepumpen ersetzt und diese mit Strom aus lokalen Fotovoltaikanlagen versorgt werden. Ebenso würden etwa elektrisch angetriebene Fahrzeuge vor allem dann Sinn ergeben, wenn sie auch mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden. Die heute angewendeten Verfahren hätten aber zur Folge, dass die Realisierung einer Wärmepumpe und/oder einer Fotovoltaikanlage gegenüber traditionellen Anlagen (z. B. Ölheizung) massiv erschwert werde. Es handle sich um einen Fehlanreiz. Namentlich private Haushalte, die bereit seien, die höheren Investitionskosten einer Wärmepumpe zu tragen, sollten nicht noch mit langwierigen und teuren Verfahren belastet werden.

Die Motionäre sind der Meinung, dass der Ersatz einer Ölheizung mit einer neuen Ölheizung günstig, unbürokratisch und zeitnah möglich sei. Wer sich aber für eine Wärmepumpe entscheidet, würde mit einem langen Verfahren bestraft und dürfe nicht mit Vorarbeiten wie z. B. dem Ausbau des Öltanks oder Erstellung des Betonsockels beginnen, bevor die Baufreigabe erteilt sei. Dadurch würden erneuerbare Energien benachteiligt. Der Bewilligungsprozess sei abschreckend und müsse korrigiert werden.

Die Notwendigkeit eines deutlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien ist unumstritten. Dies belegen auch die politischen Entscheide der letzten Jahre. Allerdings hat auch die Baubewilligungspflicht im Grundsatz ihre Berechtigung. Einerseits werden im Baubewilligungsverfahren weitere öffentliche Interessen geprüft, andererseits gibt dieses Verfahren auch Gewähr, dass Einspracheberechtigte ihre Interessen schützen können.

3. Baubewilligungsverfahren / geltendes Recht

Derzeit erfordern Fotovoltaikanlagen und Luft-Wasser-Wärmepumpen im Kanton Glarus energierechtliche und baurechtliche Bewilligungsverfahren. Die energierechtliche Bewilligung wird jeweils im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt.

Im Baubewilligungsverfahren sind öffentliche Interessen zu wahren, welche je nach Objektstandort unterschiedlich sein können (Umweltschutz, Landschaftsschutz, Denkmalpflege, Schutz vor Naturgefahren, Raumplanung usw.). Die Gesuche werden durch die entsprechenden Fachstellen auf kommunaler und kantonaler Stufe geprüft.

Das kantonale Recht kennt das (ordentliche) Baubewilligungsverfahren und das Meldeverfahren. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben von Artikel 18a des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde im kantonalen Recht zudem für Fotovoltaikanlagen in bestimmten Fällen statt eines eigentlichen Baubewilligungsverfahrens eine blosser Anzeigepflicht vorgesehen (vgl. Art. 75 Abs. 4 der Bauverordnung, BauV; Ziff. 3.1).

Das Meldeverfahren gemäss Artikel 72 Absatz 1 des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) findet bei geringfügigen Bauvorhaben Anwendung, welche weder die Interessen von Einspracheberechtigten noch wesentliche öffentliche Interessen berühren. Das Meldeverfahren entbindet von der Visierung sowie dem Auflageverfahren (Art. 72 Abs. 2 RBG). Der Gemeinde müssen auch im Meldeverfahren beurteilbare Unterlagen eingereicht werden, welche die Gemeinde schlussendlich in Form einer Baubewilligung bewilligt. Das Meldeverfahren ist nicht zulässig bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, bei Bauten und Anlagen, welche einer Ausnahmegewilligung (Art. 60 RBG) bedürfen oder für die neben der Baubewilligung im koordinierten Verfahren eine Verfügung einer kantonalen Instanz nötig ist. Diese Baugesuche müssen im ordentlichen Baubewilligungsverfahren abgehandelt werden. Ordentliche Baubewilligungen, welche die Mitwirkung des Kantons erfordern, erfolgen in einem koordinierten Entscheid.

Die Ordnungsfristen für ordentliche Baubewilligungen betragen ohne Mitwirkung von kantonalen Stellen acht Wochen und mit Mitwirkung von kantonalen Stellen zwölf Wochen (Art. 2 Abs. 1 und 3 BauV). Die Ordnungsfristen für Meldeverfahren betragen vier Wochen (Art. 2 Abs. 2 BauV). Zudem sind die Bewilligungsgebühren im Meldeverfahren tiefer als beim ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

3.1. Fotovoltaikanlagen

Gemäss Artikel 18a Absatz 1 RPG bedürfen genügend angepasste Fotovoltaikanlagen auf Dächern in den Bau- und Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung. Sie gelten auf einem Dach als genügend angepasst, wenn sie die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 Zentimeter überragen, von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen, nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden und als kompakte Fläche zusammenhängen (Art. 32a Abs. 1 Raumplanungsverordnung, RPV).

Bei genügend angepassten Fotovoltaikanlagen erfolgt lediglich eine Anzeige an die Gemeinde (Art. 75 Abs. 4 BauV). Ungenügend angepasste Fotovoltaikanlagen unterstehen hingegen dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren. Fotovoltaikanlagen, die sich auf Kulturobjekten oder in geschützten Ortsbildern befinden, unterstehen ebenfalls dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren (Art. 73 Abs. 1 Bst. p BauV). Dies gilt auch für Eingriffe ins Orts-

und Landschaftsbild wie freistehende Anlagen oder Anlagen an Fassaden (Art. 73 Abs. 1 Bst. d BauV).

Für Anlagen grösser als 1000 Kilowatt besteht zudem eine energierechtliche Bewilligungspflicht (Art. 5 Abs. 2 Kantonales Energiegesetz, EnG). Zuständig für diese Bewilligungen ist der Regierungsrat (Art. 5 Abs. 1 EnG).

3.2. Luft-Wasser-Wärmepumpen

Luft-Wasser-Wärmepumpen müssen gemäss Artikel 7 Absatz 1 sowie Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes so leise wie möglich sein und die Grenzwerte einhalten. Hinzu kommt, dass gemäss Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung die Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Bereits bei der Planung einer Luft-Wasser-Wärmepumpe ist der Lärmschutz frühzeitig und angemessen zu berücksichtigen. Mit einem Lärmschutznachweis ist zu belegen, dass der Planungswert eingehalten werden kann. Die Einhaltung der Lärmschutzvorgaben wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Gemeinden überprüft. Beim Ersatz einer Ölheizung durch eine Luft-Wasser-Wärmepumpe äussert sich die zuständige kantonale Verwaltungsstelle einzig zur Ausserbetriebnahme der Tankanlage. Diese ist fachgerecht ausser Betrieb zu nehmen und der Abteilung Umweltschutz und Energie mittels Rapport der Revisionsfirma zu bestätigen. Luft-Wasser-Wärmepumpen sind derzeit im ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu beurteilen und zu bewilligen.

Des Weiteren ist der Ersatz eines Wärmeerzeugers sowie eines zentralen elektrischen Wassererwärmers gemäss Artikel 14d Absatz 3 und Artikel 21a Absatz 4 EnG bewilligungspflichtig. Diese Bewilligungen werden durch die Gemeinden erteilt (Art. 54 Abs. 1 EnG).

4. Umsetzung der Motion

Bei den Fotovoltaikanlagen ist das Bewilligungsverfahren bereits heute stark vereinfacht: Genügend angepasste Anlagen auf Dächern sind bewilligungsfrei und bedürfen nur einer Anzeige. Neu sollen auch ungenügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in Arbeitszonen nicht mehr bewilligungspflichtig, jedoch der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen sein. Bei den übrigen nicht genügend angepassten Fotovoltaikanlagen sind verschiedene Interessen gegeneinander abzuwägen. Diese Interessenabwägung findet im ordentliche Baubewilligungsverfahren statt.

Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen sind mehrere Möglichkeiten denkbar. Bei innenaufgestellten Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzonen ist grundsätzlich eine Befreiung von der baurechtlichen Bewilligungspflicht möglich. Das damit einhergehende Risiko, dass nachbarschaftliche Klagen im Nachgang zum Einbau von Luft-Wasser-Wärmepumpen zunehmen könnten, wird bei innenaufgestellten Luft-Wasser-Wärmepumpen als vertretbar erachtet. Wie bei Solaranlagen soll die Bewilligungsbefreiung allerdings aufgrund der zu prüfenden öffentlichen Interessen nicht gelten, wenn die Luft-Wasser-Wärmepumpen in geschützten Kulturobjekten oder in Gebieten, Baugruppen und Einzelelementen von national geschützten Ortsbildern mit Erhaltungsziel A aufgestellt werden sollen. Aufgrund der Vorgaben im Energiegesetz besteht trotz künftiger Befreiung von der Baubewilligungspflicht nach wie vor eine energierechtliche Bewilligungspflicht. Diese dient dem Kanton bzw. der Gemeinde dazu, über die Einhaltung von Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe a EnG, der den Einbau von fossilbetriebenen Wärmeerzeugern für Wohnnutzungen untersagt, und über die Bestimmungen hinsichtlich gesetzeskonformer Ausführung (Vorlauftemperatur, Dämmung usw.) zu wachen. Sie ermöglicht dem Kanton und den Gemeinden zudem, das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) aktuell zu halten. Abgestützt auf das GWR erstellt der Kanton jeweils CO₂-Statistiken sowie Berichterstattungen zuhanden des Bundes und zieht daraus wesentliche Informationen für die

Energieplanung des Kantons und der Gemeinden. Die energierechtliche Bewilligungspflicht für den Heizungsersatz wurde erst im Jahr 2021 durch die Landsgemeinde eingeführt.

Bei aussenaufgestellten Luft-Wasser-Wärmepumpen ist von einer vollständigen Bewilligungsbefreiung aufgrund der tangierten öffentlichen (insbesondere Ortsbildschutz und Denkmalpflege, Landschaftsschutz sowie Umweltschutz) und privaten Interessen (insbesondere von Nachbarn) abzusehen.

Bei aussenaufgestellten Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone soll allerdings neu die Baubewilligung statt im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens in einem Meldeverfahren erteilt werden. Die Durchführung eines Meldeverfahrens bei aussenaufgestellten Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone führt zu einer Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens (Ordnungsfristen von 4 Wochen anstelle von 8 bzw. 12 Wochen) und einer Senkung der Bewilligungsgebühren. Mit dem Meldeverfahren wird einerseits eine Vereinfachung für die Bauwilligen erreicht und andererseits behält die Gemeinde den Überblick über die Bautätigkeiten innerhalb der Gemeinde und kann mit der nötigen Interessenabwägung Nachbarschaftskonflikten vorbeugen. Die Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens ist aufgrund der zu prüfenden öffentlichen Interessen bei der Aussenauaufstellung von Luft-Wasser-Wärmepumpen in geschützten Ortsbildern oder an geschützten oder anderweitig inventarisierten Kulturobjekten erforderlich; das Meldeverfahren ist in diesen Fällen ausgeschlossen (Art. 74 Abs. 3 BauV).

Eine Bewilligungsbefreiung oder das Einführen des Meldeverfahrens für Luft-Wasser-Wärmepumpen ausserhalb der Bauzone ist gestützt auf Artikel 72 RBG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 3 BauV nicht möglich. In diesen Fällen ist das Mitwirken des Kantons erforderlich und daher das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu durchlaufen.

Zusammenfassend bezweckt diese Vorlage, dass bei den Fotovoltaikanlagen das Anzeigeverfahren auf nicht genügend angepasste Anlagen auf Dächern in Arbeitszonen erweitert wird. Innenaufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone sollen neu grundsätzlich von der Baubewilligungspflicht befreit werden. Bei aussenaufgestellten Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone kann mit der zwingenden Einführung des Meldeverfahrens die Verfahrensdauer wesentlich verkürzt werden. Von diesen Änderungen unberührt ist die energierechtliche Bewilligungspflicht des Ersatzes von Wärmeerzeugern sowie von zentralen elektrischen Wassererwärmern gemäss Artikel 14d Absatz 3 und Artikel 21a Absatz 4 EnG.

5. Vernehmlassung

5.1. Vorgehen und Rücklauf

Die Vernehmlassung wurde vom 17. November 2023 bis am 19. Januar 2024 durchgeführt. Sie fand im Rahmen eines Pilotprojekts zur Erprobung einer digitalen Lösung zur Mitwirkung online statt (E-Mitwirkung). Alternativ konnten die Stellungnahmen aber auch schriftlich eingereicht werden.

Insgesamt gingen 16 Stellungnahmen mit insgesamt 35 Rückmeldungen ein. Geäussert haben sich zwei Gemeinden (Glarus, Glarus Nord), sechs politische Parteien (Die Mitte, FDP, GLP, Grüne, SP, SVP) sowie acht Verbände, Organisationen oder Unternehmen (Glerner Wirtschaftskammer, HEV Glarnerland, IG Passivhaus Schweiz, Klimaglarus.ch, WWF Glarus, KVA Linth, Technische Betriebe Glarus, Technische Betriebe Glarus Süd).

5.2. Wesentliche Vernehmlassungsergebnisse

Die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich ausdrücklich

begrüssst. Die Gemeinde Glarus wies insbesondere darauf hin, dass sich nachbarrechtliche Klagen bereits aktuell in vertretbarem Rahmen bewegen und die Bewilligungsbehörde unabhängig von der Verfahrensart die erforderliche Prüfung betreffend Vorsorgeprinzip und insbesondere Lärmbelastung durchführen müsse.

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin (FDP) sprach sich gegen die Vorlage aus, zwei Teilnehmerinnen (Technische Betriebe Glarus, Technische Betriebe Glarus Süd) äusserten sich kritisch. Sie wiesen darauf hin, dass der Ersatz von Öl- und Gasheizungen in der Zwischenzeit im Kanton Glarus verboten wurde und klimaschonende Wärmeerzeugungen durch den Energiefonds finanziell unterstützt würden. Vereinfachungen lediglich für den Einbau von Luft-Wasser-Wärmepumpen seien abzulehnen. Diese seien mit Risiken in Bezug auf Lärm und hohe Abhängigkeit von elektrischer Energie verbunden und führten bei unkoordinierter Ausbreitung zu Netzüberlastungen. Grosses Potenzial bei der Forcierung einer effektiven nachhaltigen Energiestrategie liege vielmehr in den kommunalen Energieplanungen. Schliesslich seien Wärmeverbände ineffizienten Einzellösungen vorzuziehen. Insgesamt sei eine ganzheitlichere Betrachtung klimafreundlicher Energieerzeugung, welche auch baurechtliche Vereinfachungen für effiziente Technologien einbeziehe, wünschenswert.

Der Regierungsrat erachtet eine ganzheitliche Betrachtung erneuerbarer Energien ebenfalls als begrüssenswert. Die vorliegende Motion zielt allerdings auf die Vereinfachung der Bewilligungsverfahren, weshalb der Rahmen eng gesteckt werden musste. Die Umsetzung entspricht insgesamt der Stossrichtung einer Entbürokratisierung der Bewilligungsverfahren bei erneuerbaren Energien, welche von einem Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden auch ausdrücklich begrüsst wurde. Dass die Energiewende nicht ohne Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion sowie der Netzinfrastruktur möglich ist, ist richtig und hinlänglich bekannt. Für den Umstieg auf eine fossilfreie Wärmeversorgung ist der Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen wie auch ein Zubau von zahlreichen Wärmepumpen notwendig. Es ist weder sinnvoll noch möglich alle Gebäude an Wärmenetze anzuschliessen. Dies spiegeln auch die kommunalen Energiepläne wieder, die kürzlich bzw. gegenwärtig erarbeitet werden. Insgesamt steht das Vorbringen der Vornahme punktueller Verfahrenserleichterungen bei erneuerbaren Energien nicht entgegen, wie sie die Vorlage im Sinne einer Kompromisslösung vorsieht. Der Regierungsrat erachtet aus diesen Gründen die Vornahme von punktuellen Verfahrensvereinfachungen als sinnvoll, weshalb an der Vorlage festgehalten wird.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende sprachen sich für zusätzliche Verfahrenserleichterungen aus.

5.2.1. Ausweitung Meldeverfahren

Die Glarner Wirtschaftskammer sprach sich für die Ausweitung des Meldeverfahrens auf das Anbringen von Luft-Wasser-Wärmepumpen ausserhalb von Bauzonen aus.

Die Einführung des Meldeverfahrens für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen ist aufgrund des geltenden Rechts (Art. 72 RBG und Art. 74 Abs. 3 BauV) ausgeschlossen. Von der Schaffung besonderer Verfahrensvorschriften, welche nur für ausgewählte Bauvorhaben gelten, ist abzusehen.

5.2.2. Verfahrensvereinfachungen für weitere erneuerbare Energien

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin (Grüne) beantragte, Verfahrensvereinfachungen bei weiteren erneuerbaren Energien (namentlich Anschluss an Fernwärmenetze, Holzschnitzelheizungen, Wasser-Wasser-Wärmepumpen, Geothermie) in die Vorlage aufzunehmen. Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer (HEV Glarnerland) regte an, alle Wärmepumpen sollten von der Verfahrenserleichterung profitieren können. Eine weitere Vernehmlassungsteilnehmerin (KVA Linth) sprach sich für Verfahrenserleichterungen bei der Erstellung von Fernwärmeanschlüssen aus.

Während bei der Erstellung von Fernwärmeleitungen aufgrund der involvierten Interessen (Anzahl betroffener Parzellen, Fliessgewässer, Strassen, Gleise, Nichtbauzonen) die Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens unverzichtbar erscheint, ist das Meldeverfahren bei der Erstellung von Hausanschlüssen nicht von vornherein ausgeschlossen. Allerdings soll es den Gemeinden weiterhin möglich sein, im Einzelfall zu beurteilen, ob die Durchführung eines Meldeverfahrens möglich ist. Denn im Gegensatz zu Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone handelt es sich um grössere bauliche Massnahmen, bei welchen im Einzelfall durchaus private und öffentliche Interessen betroffen sein können. Bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone kann das Meldeverfahren von vornherein keine Anwendung finden. Bei Feuerungen aller Art wie Holzfeuerungen und Pellets ist neben der energierechtlichen Bewilligung (Art. 14d Abs. 3 EnG) eine brandschutzrechtliche Bewilligung der Glarnersach notwendig. Die beiden Verfahren werden künftig miteinander gekoppelt und sind bereits schlank. Bei Erdwärmesonden oder Grundwasserwärmepumpen bleibt ein ordentliches Baubewilligungsverfahren aufgrund der Notwendigkeit (kantonal) gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen und der gewässerschutzrechtlicher Pflicht zur öffentlichen Auflage des Gesuchs notwendig. Auf eine Anpassung der Vorlage soll daher verzichtet werden.

5.2.3. Meldeverfahren trotz Ortsbild- und Denkmalschutz

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin (Gemeinde Glarus) äusserte sich kritisch zur Einschränkung des Anwendungsbereichs des Meldeverfahrens beim Ortsbild- und Denkmalschutz und beantragte eine entsprechende Streichung in Artikel 74 Absatz 3 BauV. Eine weitere Vernehmlassungsteilnehmerin (SP) zeigte sich zudem skeptisch aufgrund der Einschränkungen des Anwendungsbereichs des Meldeverfahrens beim Ortsbild- und Denkmalschutz und wünschte sich genauere Regeln für die Bewilligung von Solaranlagen und Wärmepumpen in geschützten Gebieten.

Es ist richtig, dass Bauvorhaben in geschützten Ortsbildern und an geschützten oder anderweitig inventarisierten Kulturobjekten aufgrund der tangierten öffentlichen Interessen im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens beurteilt werden müssen, da dieses eine sorgfältige Interessenabwägung ermöglicht. Das Meldeverfahren erscheint hingegen insbesondere aufgrund der kurzen Fristen als ungeeignet. Im Rahmen der vorliegenden Motion sollten ausserdem keine grundlegenden Änderungen am Bewilligungsverfahren vorgenommen werden; Artikel 74 Absatz 3 BauV betrifft sämtliche Bauvorhaben und nicht nur solche betreffend erneuerbare Energien. Generell-abstrakte Regelungen oder Handlungsanweisungen für die Bewilligung in Fällen, in welchen der Ortsbild- und Denkmalschutz betroffen ist, können aufgrund der zahlreichen und unterschiedlichen Einzelfälle nicht geschaffen werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bereits bundesrechtlich die Förderung von erneuerbaren Energien als gewichtiges öffentliches Interesse genannt wird, welches bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen ist. Es handelt sich hierbei um Vollzugsfragen, welche keine Anpassung der Vorlage erfordern.

Aufgrund der kritischen Rückmeldungen im Zusammenhang mit dem Ausschluss des Meldeverfahrens innerhalb geschützter Ortsbilder wurde die Vernehmlassungsvorlage nochmals im Hinblick auf zusätzlich mögliche Verfahrenserleichterungen überprüft. Einzelne Kantone (BS, BL, ZH, SH) sehen für innenaufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone weitergehende Verfahrensvereinfachungen vor, indem diese bewilligungsbefreit oder lediglich einer Anzeigepflicht unterstellt sind. Dies gilt aufgrund der untergeordneten Aussenwirkung grundsätzlich auch bei Vorhaben innerhalb geschützter Ortsbilder. Da innenaufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen in der Regel nicht mit wesentlichen Aussenwirkungen verbunden sind, erachtet es der Regierungsrat als angebracht, diese künftig von der Baubewilligungspflicht zu befreien, wenn sie innerhalb der Bauzone aufgestellt werden. Wie bei den Solaranlagen soll die Bewilligungsbefreiung nicht gelten, wenn die Luft-Wasser-Wärmepumpe in Kulturobjekten oder in geschützten Ortsbildern aufgestellt werden soll (vgl. Art. 73 Abs. 1 Bst. p BauV). Die Begriffe sind unter Bezugnahme auf Artikel 18a Absatz 3 RPG in Verbindung mit Artikel 32b RPV auszulegen. Als geschützte Ortsbilder gelten daher Gebiete,

Baugruppen und Einzelelemente national geschützter Ortsbilder mit Erhaltungsziel A (s. Art. 32b Bst. b RPV). Da es sich hierbei um besonders schützenswerte Ortsteile bzw. besonders unter Schutz gestellte Gebäude handelt, sind auch bei einer Innenaufstellung von Luft-Wasser-Wärmepumpen öffentliche Interessen betroffen, welche eine Bewilligungspflicht und die Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens erforderlich machen.

5.2.4. Prozess Meldeverfahren

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (Grüne, IG Passivhaus Schweiz, KlimaGlarus.ch, WWF Glarus) forderten die Vereinfachung des Meldeverfahrens, insbesondere ein einheitliches Meldeformular, eine Reduktion der einzureichenden Unterlagen sowie die Möglichkeit einer elektronischen Einreichung.

Hierbei handelt es sich um Vollzugsfragen, die im Bedarfsfall bei einer Anpassung der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung beantwortet werden können. Die Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden; entsprechende Bestrebungen laufen. Eine Anpassung der Vorlage erweist sich aus diesen Gründen als nicht angezeigt.

5.2.5. Verfahrensvereinfachungen bei Solaranlagen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (Grüne, SP, IG Passivhaus Schweiz, KlimaGlarus.ch, WWF Glarus) sprachen sich auch für Verfahrensvereinfachungen bei Solaranlagen aus. Genügend angepasste Solaranlagen an Fassaden seien nur noch der Anzeigepflicht zu unterstellen (Grüne, IG Passivhaus Schweiz, KlimaGlarus.ch, WWF Glarus).

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vorsieht, dass künftig auch an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung mehr bedürfen. Die Schweizer Stimmbevölkerung hat dem Gesetz anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 zugestimmt. Damit ist eine schweizweit einheitliche Regelung sichergestellt. Die kantonale Umsetzung der Änderung von Artikel 18a Absatz 1 RPG (Ausweitung des kantonalrechtlichen Anzeigeverfahrens auf genügend angepasste Solaranlagen an Fassaden) soll im Rahmen der Umsetzung der Motion Weibel («Hürden-Abbau für Solaranlagen im Kanton Glarus») erfolgen. Eine Änderung der vorliegenden Vorlage erweist sich hingegen nicht als erforderlich.

Verschiedentlich (Grüne, IG Passivhaus Schweiz, KlimaGlarus.ch, WWF Glarus) wurde gefordert, dass auf Dächern installierte Solaranlagen in Arbeitszonen nur noch der Anzeigepflicht zu unterstellen seien, auch wenn sie nicht genügend angepasst sind. Das Bundesrecht ermöglicht den Kantonen mit Artikel 18a Absatz 2 Buchstabe a RPG in diesen Fällen eine Unterstellung unter die Anzeigepflicht. Das Vorbringen erscheint insgesamt sinnvoll und eine Ausdehnung der Anzeigepflicht – unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Einschränkung in Artikel 18a Absatz 3 RPG – als sinnvoll. Die Vorlage wurde entsprechend angepasst.

Die gleiche Forderung wurde auch in Bezug auf an Gebäudehüllenflächen installierte, ungenügend angepasste Solaranlagen gestellt. (IG Passivhaus Schweiz, KlimaGlarus.ch, WWF Glarus). Auf eine diesbezügliche Anpassung der Vorlage ist zu verzichten, da ungenügend angepasste Solaranlagen an Fassaden markant in Erscheinung treten und aufgrund der involvierten Interessen nach wie vor im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens geprüft werden sollten.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 73; Bewilligungspflichtige Vorhaben

Absatz 1 Buchstabe p unterstellt insbesondere Solaranlagen, welche nicht genügend an die Baute angepasst sind, dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren. Neu sollen die sich auf

Dächern in Arbeitszonen befindlichen Solaranlagen nicht mehr der Baubewilligungspflicht, sondern lediglich noch der Anzeigepflicht unterstellt werden, auch wenn sie nicht genügend angepasst sind. In Buchstabe p ist demzufolge ein entsprechender Vorbehalt für diesen Fall anzubringen.

Artikel 74; Anwendungsfälle Meldeverfahren

Innerhalb der Bauzonen soll bei der Aussenaufstellung von Luft-Wasser-Wärmepumpen das Baubewilligungsverfahren insofern erleichtert werden, als neu statt eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens lediglich ein Meldeverfahren gemäss Artikel 72 RBG durchgeführt wird.

Im Gegensatz zu den Fällen gemäss Artikel 74 Absatz 1 BauV steht es den Gemeinden nicht frei zu entscheiden, ob sie den Anwendungsbereich des Meldeverfahrens eröffnen, vielmehr wird die Durchführung eines Meldeverfahrens im kantonalen Recht in einem neuen Absatz 1a verbindlich vorgesehen.

Sollen aussenaufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone in geschützten Ortsbildern oder an geschützten oder anderweitig inventarisierten Kulturobjekten installiert werden, ist die Durchführung eines Meldeverfahrens ausgeschlossen (Abs. 3). In diesen Fällen ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Das Meldeverfahren ist lediglich bei geringfügigen Bauvorhaben zulässig und daher bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ausgeschlossen (Art. 72 Abs. 1 RBG, Art. 74 Abs. 3 BauV). Aus diesem Grund unterstehen ausserhalb der Bauzone aufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen nach wie vor dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

Artikel 75; Nicht bewilligungspflichtige Vorhaben

Neu sollen in Absatz 2 Buchstabe g innenaufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone grundsätzlich von der Baubewilligungspflicht befreit werden. Innenaufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen in Kulturobjekten oder in geschützten Ortsbildern profitieren jedoch nicht von der Bewilligungsbefreiung: Sie sind nach wie vor bewilligungspflichtig und im ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu beurteilen. Die Begriffe der Kulturobjekte und der geschützten Ortsbilder sind unter Bezugnahme auf Artikel 18a Absatz 3 RPG in Verbindung mit Artikel 32b RPV auszulegen. Aufgrund von Artikel 32b Buchstabe b RPV fallen daher unter den Begriff des geschützten Ortsbildes lediglich Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente national geschützter Ortsbilder mit Erhaltungsziel A.

Absatz 4 soll aufgehoben und sein Inhalt in eine neue, separate Bestimmung (Art. 75a) verschoben werden.

Artikel 75a; Anzeigepflichtige Vorhaben

Es soll eine neue Bestimmung zu den anzeigepflichtigen Bauvorhaben geschaffen werden. Diese unterstehen – wie die unter Artikel 75 aufgeführten Bauvorhaben – nicht der Bewilligungspflicht, sind im Unterschied zu diesen aber aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben in Artikel 18a RPG anzeigepflichtig. Durch die Schaffung einer separaten Bestimmung zu den anzeigepflichtigen Bauvorhaben wird verdeutlicht, dass neben dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren und dem Meldeverfahren auch ein Anzeigeverfahren für einzelne, an sich nicht bewilligungspflichtige Bauvorhaben besteht. Da das kantonale Gesetz (RBG) kein Anzeigeverfahren kennt, können nur diejenigen Bauvorhaben einer Anzeigepflicht unterworfen werden, für welche diese Möglichkeit im Bundesrecht in Artikel 18a RPG eröffnet wird.

Der Anzeigepflicht unterstehen einerseits die bis anhin in Artikel 75 Absatz 4 geregelten auf Dächern installierten, genügend angepassten Solaranlagen. Es handelt sich hierbei um die Umsetzung von Artikel 18a Absatz 1 RPG. Neu sollen Solaranlagen auf Dächern in Arbeitszonen gemäss Artikel 12 BauV selbst dann nur anzeigepflichtig sein, wenn sie nicht genügend angepasst i. S. v. Artikel 32a RPV sind. Damit soll vom Spielraum Gebrauch gemacht werden, welchen der Bund den Kantonen in Artikel 18a Absatz 2 Buchstabe a RPG einräumt.

7. Personelle, ökologische und finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen verursachen auf Kantons- und Gemeindeebene keine Mehrkosten. Es entstehen keine personellen Mehraufwendungen. Die Aufwandreduktion seitens Kanton ist marginal. Seitens Gemeinde wird der Aufwand bei innenaufgestellten Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone etwas reduziert, dürfte im Übrigen vermutlich aber unverändert bleiben.

Die Erleichterung des Bewilligungsverfahrens kann zu einem vermehrten Einsatz von Luft-Wasser-Wärmepumpen führen. Dies kann erhöhte Lärmemissionen zur Folge haben, wirkt zugleich jedoch positiv im Kontext der Energiewende und des Klimaschutzes.

8. Inkraftsetzung

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Es ist zu prüfen, ob Anpassungen im regierungsrätlichen Vollzugsrecht notwendig sind. Insbesondere wird näher zu beleuchten sein, ob Erleichterungen im Zusammenhang mit den beim Anzeigeverfahren einzureichenden Unterlagen möglich sind.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- 1. der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen; und*
- 2. die Motion Martin Landolt, Näfels, und Mitunterzeichner «Attraktivitätssteigerungen für erneuerbare Energien» als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse
- Motion